

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1843**

315 (18.11.1843)

# Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 315.

Samstag, den 18. November 1843.

## Ueber die am 5ten September zu Karlsruhe vorgefallenen Erzesse und deren mittelbare Veranlassung.

Karlsruhe, am 16ten November.

Schon seit geraumer Zeit mußte das vaterländische Publikum das Bedürfnis fühlen, über die in der Ueberschrift dieses Aufsatzes bezeichneten Vorgänge nähere und umfassendere Aufklärungen zu erhalten, welche geeignet wären, die durch einseitige Berichte hervorgebrachten peinlichen Eindrücke gänzlich zu vertilgen.

Wären die Gefühle, welche der tragische Ausgang des vielbesprochenen Duells in jedem menschlich fühlenden Herzen, wie die tumultuarischen Auftritte in Karlsruhe in der Brust jedes bairischen Patrioten erregten, wahrlich schmerzlich genug; so gestellte sich ihnen bald noch das bittere Gefühl der Entrüstung bei, über die Art und Weise, wie ausländische Blätter von jenen Vorfällen Rechenschaft gaben, Mandates übertrieben, Anderes entstellten, oder auf die gebügeltste Weise deuteten, und durch eine Reihe perfider Insinuationen oder offen ausgesprochener wahrheitswidriger Beschuldigungen der Ehre des Landes und seiner Regierung (in ihren Behörden) zu nahe traten.

Hörte man die Erzählung einiger rheinischen und sächsischen Blätter, so wäre an einem von vorne herein angelegten Plane, Moriz v. Haber aus dem Lande zu vertreiben, kaum zu zweifeln; man dürfte die Behörden nicht nur der Sorglosigkeit und Schamlosigkeit, sondern eines höchst zweideutigen Benehmens bei dem ganzen Verlaufe der Sache, ja selbst wie es in der That mit klaren Worten geschah, der inneren Zustimmung zu der in der Nacht vom 5. Sept. verübten Gewaltthat bezüchtigen, das einheimische Publikum aber der tiefsten Verunkenheit und Rohheit anklagen, die sich in der Badstadt durch den lauten Beifall für Herrn v. Göblers glücklichen Schuß, in der Residenz durch eine brutale Stimmung kundgethan habe, welche Keinem gefaltete, ohne Gefahr für seine Person, seine Entrüstung über die dort vorgefallenen Erzesse auszusprechen. Gleichzeitig hat sich zwar in der Augsburger allgemeinen Zeitung, die auch bei dieser Gelegenheit ihre unparteiische Stellung behauptete, eine Stimme erhoben, welche das Verhalten der Behörden bei dem Straftumult im Allgemeinen gewürdigt, und die hierauf bezüglichen Beschuldigungen gebührend zurückgewiesen hat; auch fehlte es nicht an einzelnen, kurzen Erwiderungen in einigen inländischen Blättern: aber das ganze Gewebe jener ausgestreuten Insinuationen und die fortwährenden Versuche, die berührten beklagenswerthen Vorfälle zu benützen, um die öffentliche Meinung des gesammten deutschen Vaterlandes, wie des Auslandes, zu dem gehässigen Urtheile über unsere Zustände aufzureizen, verlangten eine umfassendere Beleuchtung und die Berichtigung einer Reihe von Thatsachen, die erst durch die eingeleiteten dienstpolizeilichen und gerichtlichen Untersuchungen in's Klare gestellt werden konnten. Wir sehen uns nun, nachdem die Untersuchungen geschlossen sind, in Folge zuverlässiger Mittheilungen über die Resultate derselben in den Stand gesetzt, jene Beleuchtung und Berichtigung zu unternehmen, und dadurch einen vielfach im Publikum lautgewordenen Wunsch zu befriedigen.

Indem wir zuvörderst den zwischen Freiherrn v. Göbler und Moriz v. Haber im August d. J. entstandenen Streit über frühere Vorfälle und die darauf bezüglichen Insinuationen berühren, müssen wir vor Allem hervorheben, wie die erste Veranlassung dieses Streites, der so verderbliche Folgen herbeiführte, jeden Gedanken an einen angelegten Plan ausschließt, der nach den über dessen Grund und Zweck von fremden Blättern gegebenen Andeutungen nur von einer Karlsruher Coterie in höheren Kreisen hätte ausgehen können. Als gänzlich unwahr hat sich nämlich die anfänglich verbreitete Nachricht erwiesen, daß Freiherr v. Göbler v. Haber's Namen aus der Liste der Subskribenten für den Ball vom 10. Aug. gestrichen habe. Herr v. Haber war von den Unternehmern des Balls zur Theilnahme an der Subskription, wie viele andere Badegäste, nicht eingeladen, und als er um die Theilnahme sich bewarb, war Freiherr v. Göbler gar nicht zu Baden anwesend. Die Einwendungen gegen seine Zulassung kamen von anderer Seite, und ein dem Lande fremder Kavallerist war es, der Herrn v. Haber, nach dessen eigener Aussage, von dem Grunde der Zurückweisung seines Begehrens unterrichtet hat. Dieser Grund wurde, wie bekannt (und wie es nach einer in Umlauf gekommenen Erzählung schien, nur um seiner Zulassung auszuweichen), von der Behauptung eines der Ballunternehmer hergenommen, daß Herr v. Haber eine ihm von Herrn v. Göbler im Jahre 1838 widerfahrne Beschimpfung — wie man sich ausdrückte — auf sich habe sitzen lassen. Man dürfte billig fragen, ob die mitgetheilte Thatsache, wie es sich auch damit verhält, ein zureichender Grund sein konnte, Herrn v. Haber die Theilnahme an einem Balle zu verweigern, wofür unter einer aus verschiedenen Ständen gemischten Gesellschaft eine Subskriptionsliste in Umlauf gesetzt worden war, und dem ohne Zweifel gar Manche beizuwohnen, die den herrschenden Vorurtheilen über die Rettung der Ehre durch den Zweikampf keine Art von Herrschaft über sich einräumten. Jene vorläufige Zurückweisung v. Haber's wurde aber lediglich in einem Kreise von Badegästen beschlossen, und wie bei der Anregung der Frage, finden wir bis zum 17. Aug., außer dem durch förmliche Aufforderung in die Sache hineingezogenen Freiherrn v. Göbler, unter Allen, die sich bei dem erhobenen Streite thätig zeigten, nicht einen Karlsruher Namen, nur einen Badener, der die Residenz nicht bewohnt, und im Uebrigen nur fremde Edelleute, von denen nur Einer in früherer Zeit in großherzoglichem activem Dienste gestanden war, aber schon längst in seinem fernem Heimathlande sich niedergelassen und Baden nur als zeitlicher Gast wieder besucht hatte.

Daß Freiherr v. Göbler, zur Erklärung über längst geschehene Aeußerungen förmlich aufgefordert, sich auf die Weise, wie es geschah, benahm, ist in der That so leicht erklärlich, ja gewissermaßen eine so notwendige Konsequenz weit früherer Vorgänge, daß auch in diesem Stadium des Verlaufs der Sache die Unterstellung einer Intrigue oder eines angelegten Planes, dessen es gar nicht bedurfte, als müßige Erfindung sich ausweist. Durch die Beauftragten Herrn v. Haber's wurde nämlich Freiherr v. Göbler in die Alternative gesetzt, was er vor bereits 4 bis 5 Jahren und seither oft und vielen Personen erzählt, eine stadtkundige Aussage entweder zu wiederholen, oder abzuleugnen, oder zu widerrufen, und sich in beiden letzten Fällen zu verberben. Hier war für ihn keine andere Wahl. Auch zu seinen ferneren Schritten bedurfte es keines in weitem Kreise verabredeten Planes,

durch dessen Andeutung man die geselligen Zustände der Residenz in schimpflicher Weise zu verdächtigen suchte. Wiederholte Freiherr v. Göbler seine frühere Aussage, wie es nicht anders zu erwarten war, so mußte er, consequent nach den conventiellen Regeln, deren Herrschaft er sich vorzugsweise durch seinen Stand unterworfen fühlte, die nach seiner Behauptung verspätete Herausforderung seines Gegners ablehnen. Alles, was in dem ersten Abschnitte des Streites über diese Frage verhandelt wurde, ging im Kreise von fremden Gästen, den unmittelbar Beteiligten gegenüber, vor. Erst nachdem der Ausspruch vom 17. Aug., der Moriz v. Haber für unehrenhaft erklärte, in eine mit 13 Unterschriften versehene Urkunde niedergelegt, und, wenn auch im Stillen, doch in einer großen Anzahl lithographirter Exemplare durch die Beteiligten, denen man sie zugestellt hatte, verbreitet worden war, und die Aussteller der Urkunde, nach weiteren Erörterungen, ihren Ausspruch zurückgenommen hatten, — kam die Sache in eine Lage, in der möglicherweise eine in Karlsruhe angespinnene Intrigue wirksam hätte seyn können. Daß nun aber Freiherr v. Göbler zuletzt den ganzen Streit dem Urtheile seiner Kameraden unterwarf, war die natürliche Folge seiner socialen Stellung und der Rechenschaft, die er seinen Korpsgenossen, nach den Ansichten seines Standes, schuldig war. Seine Standesgenossen konnten sich seinem Ansinnen nicht entziehen. Schon die Einstimmigkeit des Urtheils einer Versammlung von 17 Offizieren aller Grade vom Obersten herab, zum Theile von Männern, die unter den Waffen ergraut, bürgt dafür, daß nach den Gesetzen des Herkommens, wie sie dieselben verstanden, ihnen eine andere, als die wirklich erteilte Antwort zu geben, nicht möglich war. Da wir zu Denjenigen gehören, die das Duell unbedingt verwerfen, und glauben, daß es andere, bessere und wirksamere Mittel gebe, Anstand und gute Sitte unter den mittlern und höhern Klassen der Gesellschaft zu schirmen, so können wir keinen Beruf fühlen, jene Entscheidung näher zu besprechen. Wir fragen nur, was hätte man gesagt, wenn sie anders ausgefallen, wenn sojann v. Haber, von der sicheren Hand des Freiherrn v. Göbler getroffen, gefallen wäre, und man gefunden hätte, daß nach herkömmlichen Regeln (die unter Anderem einer der Beleidigung nicht unmittelbar folgenden Herausforderung ihre Wirkung versagen) das Duell hätte beseitigt werden sollen? — Wir finden es ganz natürlich, daß — wie wohl begründet, oder wie ansehbar die ausgesprochene Entscheidung, ihrem materiellen Inhalte nach, unter dem Gesichtspunkte der leider noch herrschenden Ansichten über das Duellwesen seyn mochte, — die Stimmen der Schutzredner des v. Haber's in den öffentlichen Blättern sich dagegen erhoben; wie sie aber die Befugniß des Offizierskorps, seine Ueberzeugung in der Art und Weise, wie es geschah, auszusprechen, bestreiten, den ganzen Akt als etwas Unerhörtes darstellen mochten, erklärt sich nur über die Absicht, der Fabel von einem verabredeten Plane zur Vertreibung v. Haber's Kredit zu verschaffen. Man drückte zu diesem Zwecke jenem Akte einen falschen Stempel auf, und hatte nun freilich die unerhörte Thatsache zu erzählen, daß ein Gericht sich auf das einseitige Vorgehen einer Partei versammelt, um über die Ehre einer andern Partei zu entscheiden, und urtheilt, ohne diese auch nur gehört zu haben! Die Versammlung des Offizierskorps zu einer Besprechung über eine von einem ihrer Angehörigen vorgelegte Frage war aber kein Gericht, und ihr Ausspruch kein richterliches Urtheil; sie versammelten sich in üblicher Weise, um einen Kameraden, der ihnen nach ihren herrschenden Standesansichten Rechenschaft über sein Benehmen in Ehrensachen schuldig war, auf die vorgelegte Frage zur Richtschnur für sein Benehmen und zu seiner wirksameren Rechtfertigung gegen andere Standesgenossen eine urkundliche Antwort zu erteilen. Hätten sie den Gegner des Freiherrn v. Göbler zu Verhandlungen eingeladen oder zu Erklärungen aufgefordert, was unterlassen zu haben man ihnen sonderbarer Weise vorwirft, so würden sie sich gerade den gerechten Vorwurf einer Ungebühr, der Annahme einer Art von Jurisdiktion zugezogen haben, die ihnen nicht zukam, und die überhaupt für Streitigkeiten, wozu die erhobene gehörte, gar nicht besteht. Sie beschränkten ihren Ausspruch auf die einfache Erklärung, daß Herr Julius v. Göbler dem Herrn Moriz v. Haber keine Genugthuung geben könne. Die so scharf getadelte Veröffentlichung der ausgestellten Urkunde durch die Karlsruher Zeitung war von ihnen weder ausgegangen, noch angeordnet. Wenn sie der Zensor aber (der über sein Verhalten zur Rechenschaft gezogen wurde) nicht hinderte, so schien sie ihm unbedenklich, weil die Urkunde nichts enthielt, was nach rechtlicher Würdigung als Preßvergehen bezeichnet werden konnte, weder als Ehrenkränkung, da Niemand das Recht hat, zu verlangen, daß man mit ihm sich schlage, noch als eine Verletzung des öffentlichen Interesses und der Ordnung, da es sich von der Befestigung eines ihr zuwiderlaufenden Unternehmens handelte. Gleichwohl konnte die Handlung des Zensors von der Regierung nicht gebilligt werden, da die Entscheidung offenbar auf der Anerkennung der Herrschaft der Sitte über das Gesetz beruhte, welche die Autorität, zumal wo sie sich zu öffentlich geltend zu machen sucht, zurückweisen muß, und daher die Veröffentlichung der Urkunde unter diesem Gesichtspunkte jedenfalls unzulässig erschien. Aber es kann sich hierbei doch nur von einem leichten Versehen, oder einer irrigen Ansicht des Zensors handeln.

Man hat aber überhaupt die Behörden mit dem Vorwurfe belastet, daß sie gegen die Veröffentlichungen von beiden Seiten nicht gebührend eingeschritten. In dieser Hinsicht ist zu bemerken, daß die lithographirten Erklärungen im Stillen in Umlauf gesetzt, andere ohne bedenklichen Inhalt waren, wieder andere gegen die ausdrückliche Verweigerung des Imprimatur zum Druck befördert wurden, und daß die höhere Behörde nicht nur gegen solche Verletzung des Preßgesetzes das gesetzliche Verfahren eintreten ließ, sondern auch auf die erste Kunde von einer beabsichtigten Veröffentlichung einer Erklärung gegen Moriz v. Haber die Beamten von Baden und Karlsruhe am 19. August anwies, dieselbe zu verhindern.

Wenn aber, da die Behörde nicht jede Gesegübertretung zu verhindern vermag, und wo eine solche zu ihrer Kenntniß kommt, nur noch durch gebührende Ahndung einschreiten kann, jener Vorwurf auch unbegründet erscheint, so ist eine weitere Beschuldigung, die man an die erfolgten Veröffentlichungen knüpft, um so erheblicher, nämlich die Beschuldigung, daß die Behörden jedenfalls dadurch gemahnt wurden, durch angemessene Vorkehrungen einem Zweikampfe vorzubeugen. Hierzu war bis zu dem letzten Stadium des Streites, in welchem Herr v. Weresin auftrat, keine zureichende Veranlassung gegeben. Es möchte wohl nirgends üblich seyn, schon auf die bloße Kunde von Verbalinjuriën, welche zu einem Duelle führen können, und ehe man eine Anzeige von wirklich beabsichtigtem Vollzuge eines Duells erhält, zu polizeilichen Maaßregeln zu schreiten. Daß aber auch später,

100;  
375 —  
2 43  
1 44%  
2 20  
24 20  
5. 24 12

als Herr v. Wereskin sich der Sache v. Haber's angenommen, die Polizeibehörde von Baden keine Vorkehrungen zur Verhinderung des stattgehabten Duells traf, hat man nicht ihrer Sorglosigkeit, sondern nur einem unglücklichen Vorfall zu zuschreiben, der ihr um einige Stunden zu spät bekannt ward. Sie suchte sich von Allem, was vorging, in steter Kenntniß zu erhalten, wurde von der Herausforderung, die Göbler an Wereskin erlassen hatte, aber zugleich auch von der nur bedingten Annahme und von der eingetretenen Vermittelung mehrerer angesehenen Fremden unterrichtet, an deren Erfolg, da v. Wereskin sich hiezu geneigt zeigte, man kaum mehr zweifelte, als Wereskin, da es an gegenseitigen Einwirkungen nicht gefehlt zu haben scheint, plötzlich wieder heftiger entbrannte. Nachdem er sofort am 31. August zu dem Anschlag der Haber'schen Erklärung geschritten war, beschränkte sich die Polizeibehörde zu Baden nur deshalb auf die Hinwegnahme des Anschlags und auf fürsorgliche Vorkehrungen zum Schutze v. Haber's gegen persönliche Angriffe in seiner Wohnung, weil ihr, wie sie nachzuweisen vermochte, die Nachricht zugekommen war, daß nach vollzogenem Anschläge, der allgemeinen Unwillen erregt hatte, v. Wereskin zu dem Entschlusse bestimmt worden, seine Beleidigungen gegen v. Göbler zurückzunehmen und sich der ganzen Sache durch seine Abreise zu entschlagen. Von dem persönlichen Zusammentreffen des Freiherrn v. Göbler mit v. Wereskin auf der Brücke zu Baden in der Nacht vom 1. auf den 2. September zwischen 12 und 1 Uhr und dem Auftritte, der dort stattgefunden und unmittelbar zur Verabredung und sofort an dem jener Nacht folgenden Tage zum Vollzuge des unglücklichen Zweikampfs führte, erhielt die Localbehörde erst zwischen 10 und 11 Uhr Nachricht, nachdem Wereskin mit seinen Begleitern (hiezuhin der Equipage des Herrn Moriz v. Haber sich bedienend) die Stadt schon verlassen hatte, um sich auf den Kampfplatz zu begeben. Wobin er seine Richtung genommen, konnte aber nicht sogleich ermittelt werden. Unter diesen Umständen stand der Localbehörde erhebliche Gründe zur Entschuldigung zur Seite, obwohl es nicht zu billigen seyn möchte, daß sie durch allzuweitgehende Rücksichten auf die Hospitalität des Badeortes sich abhalten ließ, wegen des Anschlags auf der Promenade, der ganz unabhängig von den mutmaßlichen weiteren Folgen, schon als eine Störung der öffentlichen Ordnung anzusehen war, außer der Abnahme der Plakate nicht noch in anderer Weise einzuschreiten. Die höhere Behörde wurde aber von den Vorfällen, welche den Zweikampf zwischen v. Göbler und v. Wereskin herbeiführten, erst nach der unglücklichen Katastrophe unterrichtet.

Schwerer sind die Beschuldigungen, die man gegen die Behörden in Bezug auf ihr Benehmen in dem eingeleiteten Verfahren gegen Moriz v. Haber, sodann auf die Art der Bestattung der irdischen Hülsen der im Zweikampfe Gefallenen, und auf die tumultuarischen Gresse vom 5. September, um ihre Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen, und sie mit dem Verdachte einer Begünstigung einer im Finstern schleichenden vielverzweigten Intrigue zu belasten.

Herr v. Haber soll ohne alle Ursache 11 Tage lang im Verhaft gehalten, ohne zureichenden Grund die Untersuchung seiner Papiere bis zum Jahre 1830 zurück vorgenommen und er ungebührlich dem Militärgerichte überliefert worden seyn. Daß das Obergericht nach 11 Tagen den Untersuchungsarrest aufhob, beweist nicht, daß es anfänglich an einem zureichenden Grund zur Verhaftung fehlte, da mittlerweile, was früher dunkel war und Verdacht erregen mochte, klarer geworden seyn konnte. Man wußte gleich anfänglich im Publikum, daß v. Haber den Beistand des Herrn v. Wereskin nachgesucht, daß dieser weiter gegangen war, als es die Natur seiner Stellung verlangte, daß er v. Göbler schon, ehe ihn Haber in einer gedruckten Erklärung einen feigen und niederträchtigen Verleumder genannt, durch beleidigende Reden zur Herausforderung gereizt, sofort den Anschlag der Haber'schen Erklärung auf dem Promenadenplatz (mit Hilfe eines herbeigerufenen Käfers) unternommen und dabei die größten Schmähungen gegen den Freiherrn v. Göbler öffentlich ausgestoßen hatte.

Durch diese Schritte hatte v. Wereskin die Sache v. Haber's zu der seinigen gemacht; hatten sie auch einen andern rechtswidrigen Zweck, nämlich Freiherrn v. Göbler zu nöthigen, sich zuerst mit v. Haber zu schlagen, was vorausichtlich bei der in der Mitte liegenden Erklärung des Officiercorps nicht zu erreichen war, so drohten sie nach den Begriffen des Standes, dem beide Theile angehörten, jedenfalls, — gleichviel früher oder später, — zu einem Zweikampfe zwischen v. Göbler und v. Wereskin zu führen. Das stattgehabte Duell stand daher in einem ganz nahen Zusammenhange mit dem zwischen Freiherrn v. Göbler und Moriz v. Haber entstandenen Streite. Man wußte, daß Moriz v. Haber seine Erklärung vom 31. August Herrn v. Wereskin zum Druck und zur Bekanntmachung überlassen und damit das Mittel in die Hände gelegt hatte, dessen Gebrauch Herr v. Göbler aufs Aeufferste gegen ihn erbittern mußte, und diesen auch wirklich zu den Schritten aufgereizt hatte, welche unmittelbar den Zweikampf herbeiführten; man wußte, daß v. Haber Herrn v. Wereskin und dessen Begleitern seine Equipage zur Erreichung des Kampfplatzes überlassen; man wußte ferner, daß v. Haber durch die Bestellung einer Fährte zur eventuellen Erleichterung der Flucht in Beziehung auf das vollzogene Duell auf eine Weise thätig war, die jedenfalls als entehrte Weibhülfe oder Begünstigung betrachtet werden konnte. Nach allen Umständen lag es aber dem Untersuchungsrichter ob, zu ermitteln, ob ihm nichts Weiteres zur Last falle, was ihn als Anstifter oder intellectuellen Gehülfen darstellte, und diese Ermittlung lag im eigenen Interesse v. Haber's, in so ferne er sich von solcher Schuld frei fühlte. Hierüber konnte in dem theilweise schriftlichen Verkehre zwischen v. Wereskin und v. Haber Aufschluß gefunden werden, und daher mußte der Untersuchungsrichter die Beschlagnahme der Papiere verfügen, wie er auch nach allgemeinen Regeln, die dem Gemessen einen weiten Spielraum lassen, die Verhaftung des Angeschuldigten zu beschließen sich für befugt halten durfte. Bekanntlich sind die Ansichten der Rechtsgelehrten, wie über die Bestrafung der Duellen, auch über intellectuelle Theilnahme an Verbrechen und über die Grenzen zwischen dem, was dem Gebiete des Rechts oder lediglich dem Gebiete der Moral anheimfällt, sehr schwankend, aber es lag in der Pflicht des Untersuchungsrichters, zumal im Hinblick auf zwei Menschenleben, die als Opfer des Zweikampfs gefallen, nach der strengsten Ansicht Alles so vollständig zu erheben, daß der urtheilende Richter ohne Weiteres seine Entschei-

dung treffen konnte. Hat nun aber die Untersuchung (welcher durch die Abreise mehrerer Fremden, die von dem ganzen Hergang der Sache näher unterrichtet seyn mußten, die Mittel zu weitem Erforschungen entgingen) keinen zureichenden Beweis geliefert und selbst jeden Verdacht der Anstiftung beseitigt: so folgt hieraus, wie gesagt, keineswegs die Illegalität des ursprünglich von dem competenten Untersuchungsrichter verfügten Verhaftes, und jedenfalls wäre keine materielle Verletzung übrig geblieben, da die Zeit des Arrests Herrn v. Haber in die wegen zugesicherter Weibhülfe ihm zuerkannte Gefängnisstrafe eingerechnet wurde. Was auswärtige Blätter aber von einer Illegalität bei der Untersuchung seiner Papiere gemeldet, ist die häßlichste Verleumdung, da die Siegelanlegung und die Untersuchung ausschließlich von dem competenten Richter vorgenommen und davon kein Blatt erhoben und zu den Acten genommen wurde, das nicht zur Sache gehörte.

Gleich gehässig, wie Alles, was fremde öffentliche Blätter von ungesetzlichem Verfahren in der gegen Moriz v. Haber eingeleiteten Untersuchung berichteten, sind auch ihre auf das Leichenbegängniß des Freiherrn v. Göbler bezüglichen Berichte und Urtheile.

Wenn die feierliche Bestattung des Freiherrn v. Göbler angeordnet wurde, so beobachtete man lediglich die seit lange bei dem Militär bestehenden Gebräuche, die auch in einem vor wenigen Jahren vorgekommenen ganz ähnlichen Falle ihre Geltung behauptet hatten, und wenn sich dabei die innigste Theilnahme des Publikums offenbarte, so zeigten sich hierin Gefühle wirksam, die in jedem rein menschlichen Gemüthe im Augenblicke der traurigen Katastrophe mächtiger seyn mußten, als der Widerwille und der Abscheu gegen den Zweikampf und den Bruch des Gesetzes.

In Folge von Aeusserungen Dritter über Vorfälle, hinter denen fast schon fünf Jahre liegen, in einem neuen Streit mit v. Haber verwickelt, — hatte v. Göbler wenigstens den fremden Cavalier, mit dem er die nach beiden Seiten hin tödtlichen Schüsse gewechselt, bis zum Tage des öffentlichen Anschlags auf keine Weise persönlich gereizt oder verlegt. Wer wollte aber leugnen, daß in der unerhörten Beleidigung, die ihm durch den öffentlichen Anschlag der Haber'schen Erklärung und den dabei ausgestoßenen Worten widerfuhr, sowie in den, das ganze Offiziercorps, dessen Rath er einem Dritten gegenüber befolgte, verletzenden Aeusserungen seines Gegners nach den herrschenden Ansichten seines Standes nicht eine überwältigende psychologische Nothigung zum Zweikampfe unter den schwersten Bedingungen lag? Konnte, — wäre er am Leben geblieben, — die Rache des Gesetzes nicht ausbleiben, so dürfte, da es seine Stimme gegen Todte nicht mehr erhebt, die des natürlichen Gefühls, der billigen Beurtheilung menschlicher Schwächen und der durch den tragischen Vorfall erregten Theilnahme an dem Schmerze einer trauernden Familie und zahlreicher Freunde des Opfers eingewurzelter Vorurtheile wohl gehört werden. Diese Vorurtheile, die leider das ganze civilisirte Europa noch mit wilder Beharrlichkeit festhält, klage man an, aber nicht die warme Theilnahme an dem Loos eines seiner Opfer, noch weniger die Gesinnung, die ihm die letzte Ehre seines Standes in ungeschmälerter Maasse gewährte, und durch deren Verlesung den Schmerz eines edlen Vaters und seiner Angehörigen nicht schonungslos vermehrte. Jene Theilnahme gab sich allerdings in hohem Maasse kund, in den zahlreichen Besuchen hiesiger Einwohner, welche die Leiche des ritterlichen, in voller Lebensblüthe von einem tragischen Schicksal erreichten Mannes zu sehen begehrten, so wie dem in keiner Weise provocirten Anschlusse einer noch größeren Zahl von Personen aller Stände an den militärischen Leichenzug. Weber jene Besuche, noch diese Begleitung, wozu sich am Göbler'schen Hause 500 bis 600 Bürger eingefunden hatten, war die Behörde zu verhindern berechtigt, noch weniger verpflichtet.

Die Leiche des andern gefallenen Opfers wurde aus guten Gründen nach Nassau gebracht und auf Anordnung der Freunde des Entseelten in einem nicht nur anständigen, sondern reich verzierten Lokale aufgestellt, zu welchem eine zahlreiche Menge hinströmte. Es war auch diesem ritterlichen Manne, der ferne von seinem Heimathlande dem Leben entzogen wurde, die feierliche, militärische Bestattung zugetheilt; sie war bereits angeordnet, und unterließ nur auf den ausdrücklichen, gebärdeten, und sich auf das Ersuchen beschränkten, daß zur Vornahme der Bestattung nach dem Ritus der griechischen Kirche der zu Stuttgart wohnende Pope berufen werde, der auch sofort hiezu eingeladen wurde. Da er aber zu erscheinen verhindert war, so trat der katholische Geistliche der Stadt ein.

Nach diesen hier offenkundigen Thatsachen mag man die Erzählungen rheinischer Blätter beurtheilen, wornach die bairische Behörde den einen der Gefallenen in Parade aufgestellt, während man dem andern kaum ein ehrliches Begräbniß gegönnt habe.

Was sollen wir aber zu der Erzählung der Rhein- und Moselzeitung sagen, die einen Reisenden in Baden den lauten Beifall für Herrn v. Göbler's glücklichen Schuß vernehmen, und sogleich die ungastliche, feindselige Stadt, ihren Staub von den Füßen schüttelnd, wieder verlassen läßt? Nicht einer der Fremden, die zur Zeit der traurigen Katastrophe in Baden verweilten, wird auch nur aus einem Munde einen Beifallsruf solcher Rohheit vernommen haben. Hatte auch früher die Heftigkeit, womit der gastlich Aufgenommene gegen die Abmahnungen seiner Freunde eine fremde Sache zu der Seinigen machte, und insbesondere der Anschlag auf der Promenade unter Einheimischen und Fremden allerdings lauten Tadel gefunden, so erregte dagegen sein und seiner Familie tragisches Schicksal die lebhafteste Theilnahme und zollte man seinen edlern Eigenschaften die vollste Anerkennung!

Das ungastliche Baden! Sind es doch, wie uns dünkt, nur allzuweit gehende Rücksichten der Gastlichkeit, welche außer Hinwegnahme des Anschlags weitere politische Einschreitungen veräumen lassen konnten, die, wenn auch bei der Nähe der Gränze von drei Nachbarländern, nicht die Gefahr eines gleichen Erfolgs für die Betheiligten gänzlich beseitigt, doch verhindert hätten, daß unser gastlicher Boden der Schauplatz einer so schrecklichen Katastrophe geworden!

(Fortsetzung folgt.)